

Die Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit auf dem Gebiete des Beweisrechts im westdeutschen Strafprozeß

Von RICHARD SCHINDLER, Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“, und PAUL MARGA, wiss. Sekretär im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

I

„Die Grundsätze des Beweisrechts und des im gegebenen Staat herrschenden Beweissystems“, schreibt A. J. Wyschinski in seinem Werk „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“ „werden letzten Endes durch die Prinzipien der im Staat herrschenden Rechtstheorie und der Gerichtspolitik, insbesondere der Strafpolitik bestimmt“¹⁾. Zwischen ihnen besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Einen überzeugenden Beweis dafür liefert die gegenwärtige westdeutsche Strafjustiz.

Bekanntlich vollzieht sich die Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit in Westdeutschland auf dem Gebiete des Strafrechts durch eine an das faschistische Gesinnungsstrafrecht erinnernde Subjektivierung der Tatbestände²⁾. Man spricht, so erklärt der Hamburger Privatdozent H a r d w i g, im materiellen Strafrecht „von einer Wendung vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht“³⁾. Nicht die konkrete Handlung bildet das entscheidende Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Einstellung, seine Gesinnung.

Diese subjektivistische „Theorie“ wirkt sich zwangsläufig auf das Strafverfahren aus, in dem, so schreibt Hardwig weiter, „der Ruf nach Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters mit lauter Stimme erhoben“⁴⁾ und — nicht nur das — auch praktiziert wird. So heißt es in einer Anklageschrift des Generalstaatsanwalts von München vom 12. Oktober 1953 (Ob Js 54/53 — 3 St 24/53): „Bei seinem Fanatismus und seiner Stellung im Parteiapparat der KPD kann auch unbedenklich bejaht werden, daß er die Absicht verfolgte, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik... zu fördern“. Und an einer anderen Stelle der gleichen Anklage wird gesagt: „Die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung (durch den Angeschuldigten — die Verf.) ist offenkundig. Auch hinsichtlich des Vorhandenseins des inneren Tatbestandes bei dem Angeschuldigten ... können bei seiner politisch geschulten Persönlichkeit keine Zweifel bestehen“.

Diese „Theorie“ ist unwissenschaftlich und falsch. Mit ihrer Hilfe versuchen die Apologeten des imperialistischen Strafrechts einerseits die wahren Ursachen der Verbrechen in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, nämlich die sich aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln ergebenden Widersprüche, zu verschleiern und die Verantwortung für die Verbrechen den Opfern dieser kapitalistischen Ausbeuterordnung aufzuerlegen; andererseits wird mit Hilfe dieser „Theorie“ jeder Gegner der herrschenden Bourgeoisie, jeder, der eine andere politische Einstellung, eine andere politische Ideologie und Zielsetzung als die herrschende Adenauerclique hat, zum Verbrecher erklärt.

Angesichts dieser Tatsachen sah sich selbst die bürgerliche „Süddeutsche Zeitung“⁵⁾ gezwungen zu erklären:

„Man bedenke einmal: selbst im dritten Reich hat der Volksgerichtshof in jedem einzelnen Falle die Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat genau daraufhin geprüft, ob der einzelne Mann durch bestimmte Einzeltaten Hochverrat vorbereitet hat. Die Maßstäbe, nach denen die Prüfung geschah, waren — dafür bürgt schon der Name Roland Freisler — nicht von Recht und Ethos, sondern von nationalistischem Fanatismus beherrscht. Der generelle Vorwurf ‚Staatsfeind‘ aber führte selbst damals nicht zu

gerichtlichen Verurteilung. Das Hexeneinmaleins der Kollektivschuldvermutung, mit welcher heute die Anklagebehörden arbeiten, und unversehens da und dort auch der Bundesgerichtshof, war damals noch nicht erfunden.“

Dieses „Hexeneinmaleins“ der Adenauerjustiz spiegelt sich in der Beweislehre, bei der Erforschung — richtiger eigentlich: der Verschleierung — der Wahrheit, wider. Eine der Hauptmethoden dazu ist die Verfälschung, die Deutung des Sachverhalts durch willkürliche, subjektiv gefärbte Auslegung bestimmter Tatsachen und Umstände⁶⁾. Doch das, was der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinen bekannten Urteilen tat, war offensichtlich erst der Anfang einer Kette von Durchbrechungen der bürgerlichen Gesetzlichkeit auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozeßrechts. Das wird durch zwei weitere Urteile des 6. Strafsenats und ein Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs bewiesen. Allen drei Urteilen ist gemeinsam, daß sie den Begriff der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ins Uferlose erweitern, praktisch auflösen.

II

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist untrennbar verbunden mit den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens. Diese Forderungen verfocht die junge aufstrebende Bourgeoisie siegreich im Kampf gegen das feudale, geheime, schriftliche und mittelbare Verfahren, in dem der Angeklagte nur Objekt, Gegenstand des Verfahrens, nicht aber aktiv Mitwirkender war. Die Unmittelbarkeit des gerichtlichen Verfahrens war die notwendige Konsequenz jenes Prozeßprinzips, von dem die bürgerliche Lehre behauptet, daß es allein die Durchführung, die Verwirklichung einer wahren Rechtsprechung garantiere: des Prinzips der freien richterlichen Beweiswürdigung und des mit diesem verbundenen Systems der Beweise, die nach der freien richterlichen Überzeugung beurteilt wurden. Der Zusammenhang beider Grundsätze ist offensichtlich. Die Unmittelbarkeit des Verfahrens, insbesondere die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, ist notwendige Bedingung jeder Strafprozeßform, die den Wert der Beweise nicht im voraus gesetzlich festlegt⁷⁾, sondern ihre Beurteilung, ihre Würdigung dem Gericht überläßt. Das ist verständlich, denn eine Überzeugung kann sich der Richter eben nur dann bilden, wenn er die Aussage des Angeklagten und der Zeugen selbst hört und die Schriftstücke und anderen Gegenstände, die als Beweise dienen, selbst sieht. Die Unmittelbarkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit, für die Begründetheit und Überzeugungskraft des Urteils. Zu diesem Ergebnis gelangt auch der bürgerliche Prozeßrechtler Glaser, der schreibt, daß „die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung zugleich die beste Gewähr dafür sind, daß das Urteil der Wahrheit entspreche...“⁸⁾.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit erfordert nach der bürgerlichen Lehre dreierlei:

1. Der Beweis ist auf das „eigentliche“ Beweisthema zu richten;
2. unter mehreren, ihrer Art nach verschiedenen Beweismitteln, die für dasselbe Beweisthema in Frage kommen, ist dasjenige zu benutzen, das an die Klarstellung des Beweisthemas am nächsten heranhält;
3. das erkennende Gericht hat selber die Beweisaufnahme zu betätigen⁹⁾.

1) A. J. Wyschinski, „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“, Moskau 1950 (russ.).

2) vgl. Geräts in NJ 1954 S. 2 ff. und in Staat und Recht 1954 Heft 4, S. 443.

3) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1954 S. 236.

4) a. a. O.

5) Ausgabe vom 21. November 1953.

6) vgl. Geräts in NJ 1954 S. 618 ff.

7) Das war bekanntlich beim System der formalen oder gesetzlichen Beweise der Fall.

8) Glaser, Handbuch des deutschen Strafprozesses, Leipzig 1883, S. 249.

9) Bellg, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, Berlin und Leipzig 1928, S. 315.